




DSGVO-Compliance

BBU-Verbandskonferenz
„Datenschutz-Grundverordnung – neue Pflichten für die Wohnungsunternehmen“



Agenda

- 1** Nachweispflichten/ToDo's
- 2** Implementierung von Informationspflichten, Betroffenenrechten und Löschkonzepten
- 3** Anpassung der Dienstleistungsbeziehungen
- 4** Datenschutz „by Design/Default“
- 5** Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)
- 6** Reaktionsmechanismen auf Datenpannen
- 7** Anpassung der IT-Sicherheit

Datum: Tag. Monat Jahr 2

1

Nachweispflichten/ToDo's

Nachweispflichten/ToDo's

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT)

- Öffentliches Verfahrensverzeichnis entfällt zukünftig, aus der internen Verarbeitungsübersicht wird das VVT
- Nicht der DSB sondern die Geschäftsführer/Vorstände sind zukünftig für das Führen des Verzeichnisses verantwortlich
- Auftragsverarbeiter muss auch ein VVT führen
- Ausnahme aus Art. 30 Abs. 5 greift nicht in der Wohnungswirtschaft

VVT ist Ausgangspunkt aller weiteren Dokumente

Nachweispflichten/ToDo's

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT)

Im VVT sind alle derzeitigen Prozesse zu erfassen, dazu gehören beispielsweise:

- Die mit den Modulen des ERP-Systems verbundenen Prozesse, z. B. Instandhaltung, Vermietung, Fibu
- Die mit einem Zeiterfassungssystem verbundene Prozess
- E-Mail-Kommunikation
- Nutzung von Schnittstellendienstleistungen wie Immobilienportalen, Interessenten-Management-Software

Nachweispflichten/ToDo's

Mindestinhalt Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT)

Für jede Verarbeitung ist zu dokumentieren:

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Namen und Kontaktdaten des DSB
- die Zwecke der Verarbeitung
- die Kategorien betroffener Personen
- die Kategorien personenbezogener Daten
- die Kategorien von Empfängern, einschließlich Empfängern in Drittländern
- ggfls. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland sowie die Dokumentierung geeigneter Garantien für den Datenschutz

Nachweispflichten/ToDo's



Weitere Nachweispflichten/ToDo's

- Bestellung eines DSB
- Erfüllung der **Informationspflichten** im Vermietungsprozess sowie auf Homepage
- Dokumentation der **technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOMs)**
- Dokumentation/Einführung von Löschvorgaben/Löschroutinen
- Weitere IT-bezogene Maßnahmen (z. B. **Berechtigungs- mgmt, Patchmgmt, Notfallkonzept/Krisenstabelleitfaden**)

14.02.2018

7

Nachweispflichten/ToDo's



Weitere Nachweispflichten/ToDo's

- Gegebenenfalls Erneuerung der bestehenden ADV und Schaffung eines „ADV-Prozesses“
- Schaffung eines konfliktärmeren Vermietungsprozesses
- Umsetzbarkeit der Betroffenenrechte sicherstellen
- Überarbeitung der Erhebungsbögen (Interessentenfragebogen/Selbstauskunft)
- Schulung der Mitarbeiter
- Anpassung der Vergaberichtlinie/Vermietungs-Workflow

14.02.2018

8

2

Implementierung von Informationspflichten, Betroffenenrechten und Löschkonzepten

Implementierung von Informationspflichten, Betroffenenrechten und Löschkonzepten

Informationspflichten Art. 13, 14 und 21 Abs. 4 i.V.m Art. 12

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
4. Datenerhebung bei Dritten
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten
6. Dauer der Speicherung der Daten
7. Datenschutzrechte betroffener Personen, darunter Widerspruchsrecht im Einzelfall
8. Beabsichtigte Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation
9. Freiwilligkeit oder Bereitstellungspflicht personenbezogener Daten
10. Automatisierte Entscheidungsfindungen, Durchführung eines Profilings

In klar verständlicher Sprache zu erteilen

Implementierung von Informationspflichten, Betroffenenrechten und Löschkonzepten



Betroffenenrechte Art. 15-21

- **Recht auf Auskunft** (Art. 15)
> *Auskunfts muster und Auswertungsmöglichkeiten aus ERP-System überprüfen*
- **Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten** (Art. 16)
> *Zuständigkeit für Korrektur klären*
- **Recht auf Löschung** (Art. 17)
> *Löschkonzept erstellen, Löschroutinen etablieren*
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18)
> *Berechtigungskonzept*

14.02.2018

11

Implementierung von Informationspflichten, Betroffenenrechten und Löschkonzepten



Betroffenenrechte Art. 15-21

- **Recht auf Datenübertragbarkeit** (Art. 20)
> *Auswertungsmöglichkeiten aus dem ERP-System klären*
- **Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde** (Art. 77)
- **Widerspruchsrecht im Einzelfall** nach Art. 21 Abs. 1
> *Bei Direktwerbemaßnahmen muss der Widerspruch wirksam und unverzüglich umgesetzt werden können*

14.02.2018

12

Implementierung von Informationspflichten, Betroffenenrechten und Löschkonzepten



Löschrechte und Löschpflichten, Art. 17

- Anspruchsgegner ist Verantwortlicher, nicht Auftragsverarbeiter
- Anspruchsvoraussetzung in Abs. 1 a-f abschließend aufgelistet, zusammenfassend besteht Löschanpruch immer dann, wenn pbD unrechtmäßig verarbeitet werden
- Löschanpruch und eigenständige Löschpflicht bestehen nebeneinander, **Löschpflicht** ist abzuleiten aus Art. 5 lit. e) und Art. 6 sowie einer datenschutzfreundlichen Auslegung des Art. 17 Abs. 1 im Sinne des Betroffenen und den ansonsten zwecklosen Informationspflichten aus Art. 13, 14 zur Speicherdauer

14.02.2018

13

Implementierung von Informationspflichten, Betroffenenrechten und Löschkonzepten



Löschkonzepte, Löschroutinen

Nutzen:

- Dient dem Schutz der Betroffenen
- Nachweis der DSGVO-Compliance
- Positiver Nebeneffekt ist Klärung von Geschäftsprozessen; komplexe Abläufe können oftmals effizienter gestaltet werden
- Systematisierung und Konsolidierung der Datenhaltung
- Altbestände werden bereinigt, womit Kosten bei Systemwechseln für Datenmigration gesenkt werden können
- Bereinigung von Datenbeständen und Auflösen unnötiger Redundanzen können Kosten im IT-Betrieb reduzieren

14.02.2018

14

Implementierung von Informationspflichten, Betroffenenrechten und Löschkonzepten



Löschkonzepte, Löschroutinen

Nutzen:

- Löschkonzept gibt Soll-Vorgaben für die Löschung vor, Pflichtenhefte für IT-Projekte können entsprechend konkretisiert werden
- Die systematische Erhebung der Bestände mit pbD und damit verbundener Löschroutinen dient auch der Überprüfung der sonstigen Datenschutzdokumentation
- Diskussion um Löschroutinen und konstruktive Gestaltung von Geschäfts- und IT-Prozessen verbessert das Datenschutzverständnis im eigenen Unternehmen

14.02.2018

15

Implementierung von Informationspflichten, Betroffenenrechten und Löschkonzepten



Löschkonzepte, Löschroutinen

Best Practice Vorgaben:

1. DIN 66389

- DIN 66389 definiert wesentliche Begriffe, wie bspw. Datenarten, Löschroutinen, Löschklassen, Löschroutinen, etc.
- Bietet Anwendungsbeispiele als Lösungsvorschläge in einzelnen Fallklassen an
- Spricht Empfehlungen zum Bilden von Datenarten aus
- Enthält Hinweise für ein Projekt „Löschkonzept“

14.02.2018

16

Implementierung von Informationspflichten, Betroffenenrechten und Löschkonzepten



Löschkonzepte, Löschroutinen

Best Practice Vorgaben:

2. Leitlinien zur Entwicklung eines Löschkonzeptes mit Ableitung von Löschrufen der Firma *Secorvo*

- Inhaltsgleich zu DIN 66389

14.02.2018

17

Implementierung von Informationspflichten, Betroffenenrechten und Löschkonzepten



Löschkonzepte, Löschroutinen

Best Practice Vorgaben:

3. BSI-Grundschutzkatalog-Baustein B 1.15

- Beschreibt Problemlagen
- Definiert Begriffe
- Enthält Maßnahmenempfehlungen

Praxistipp:

Überprüfen Sie, ob eine existierende Archivordnung bereits Vorgaben für die Archivierung von bestimmten Datenarten macht und erweitern Sie ggf. diese Archivordnung um Löschrufen. Gehen Sie hierbei risikoorientiert vor: Daten mit kurzer Speicherdauer wie Mitarbeiter-Bewerber-Daten und Mietinteressentendaten sind früher zu löschen als Mieter/Mitglieder-Daten (diese können in der Regel 10 Jahre vorgehalten werden). Nehmen Sie auch Ihre Entsorgungs-Richtlinien für Datenträger etc. genauer unter die Lupe.

14.02.2018

18

3

Anpassung der Dienstleistungsbeziehungen

Anpassung der Dienstleistungsbeziehungen

Auftragsverarbeitung, Art. 28 DS-GVO

- regelt **Rechte und Pflichten** zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter
- definiert **formelle (Abs. 9)** und **materielle (Abs. 3)** Anforderungen an die Auftragsverarbeitung
- legt dem Verantwortlichen eine **besondere Auswahlverantwortung** bei der Auswahl der Auftragsverarbeiter auf (Abs. 1)
- Dokumentationspflicht aller Weisungen nach Abs. 3 S. 2 a) sollte beidseitig erfolgen

Anpassung der Dienstleistungsbeziehungen



Begriffsbestimmung
„Auftragsverarbeiter“

Art. 4 Ziff. 8 DS-GVO

„Auftragsverarbeiter“ = eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die pbD im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet

Abgrenzungskriterien bzgl. der Einstufung als Auftragsverarbeiter:

- Ausführlichkeit der erteilten Weisungen
- Überwachung durch den Verantwortlichen
- Außenwirkung gegenüber betroffenen Personen
- Fachkompetenz und Entscheidungsspielräume

14.02.2018

21

Anpassung der Dienstleistungsbeziehungen



Gesamtschuldnerische Haftung aller Beteiligten (Art. 82 Abs. 4)

Haftung des Verantwortlichen

- bei Auswahl des Auftragsverarbeiters
- für die Prüfung der Nachweise und Zertifikate
- für die Erfüllung der Ansprüche der betroffenen Personen

Haftung des Auftragsverarbeiters

- bei Verletzung der Pflichten aus dem Vertrag oder der Verordnung (Art. 82 Abs. 2 S. 2)
- wenn ein von ihm beauftragter Unterauftragsverarbeiter gegen die ihm obliegende Pflichten verstößt (Art. 82 Abs. 4 S. 2)

Bestimmt der Auftragsverarbeiter die Mittel und Zwecke der Verarbeitung selber, wird er zum Verantwortlichen.

14.02.2018

22

Anpassung der Dienstleistungsbeziehungen

Was tun mit Altverträgen?

- Prüfung aller bisherigen ADV-Verträge notwendig
- Je nach Ausgestaltung der Altverträge:
 - neue Verträge
 - Ergänzungsvereinbarungen

Bei Abschluss von ADV-Verträgen gem. § 11 BDSG bis zum 25.5.2018 wird Anpassungsvorbehalt empfohlen

4

Datenschutz „by Design/Default“

Datenschutz „by Design/Default“

Anmerkung:
„by Design“ = „durch Technikgestaltung“?

- [FR] Article 25: Protection des données dès la conception et **protection des données** par défaut
- [DE] Artikel 25: Datenschutz durch **Technikgestaltung** und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- [EN] Artikel 25: **Data Protection** by design and by default

Datenschutz „by Design“ & „by Default“

**„Technik“ nur in der deutschen Fassung,
daher breiter zu verstehen**

Datenschutz „by Design/Default“

Artikel 25 Datenschutz durch Technikgestaltung [...]

(1) Unter Berücksichtigung

- des Stands der Technik,
- der Implementierungskosten und
- der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung
- sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

Datenschutz „by Design/Default“

Art. 24 DSGVO ist als Generalauftrag zu verstehen, die DSGVO-Compliance einzuhalten, insbesondere:

- Bestellung DSB
- Datensicherheitsmaßnahmen (technisch-organisatorische Maßnahmen)
- Datenschutz-Folgeabschätzung
- Datenminimierung (schnellstmögliche Pseudonymisierung, wo möglich)
- Sicherstellung der Betroffenenrechte
- Sicherstellung des Erforderlichkeitsprinzips (nachweispflichtig)
- Einholung von Zertifikaten/Garantien der Auftragsverarbeiter

Art. 24 richtet sich nicht an Auftragsverarbeiter in Bezug auf die beauftragte Verarbeitung, sondern den Verantwortlichen, erhöht jedoch den (Markt-)Druck auf die Auftragsverarbeiter

5

Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)

Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)



- Verantwortlicher muss DSFA durchführen/anstoßen, nicht DSB oder Auftragsverarbeiter
- Unterstützungspflicht durch den Auftragsverarbeiter ist vertraglich zu regeln, Art. 28 Abs. 3 f) (Kostenfragen am besten gleich mitregeln)
- DSB hat Beratungs- und Überwachungsfunktion bei DSFA
- **Schwellenwert-Prüfpflicht** für jedes neueingeführte Verfahren sowie jede wesentliche Änderung an bestehenden Verfahren

14.02.2018

29

Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)



- Schwellenwert für Prüfungsbeginn ist ein „wahrscheinlich hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“
- Prüfung nicht erforderlich, wenn bereits genehmigt oder bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage
- Sanktionen nach Art. 83 bei unterlassen einer Folgenabschätzung bzw. unterlassen einer vorherigen Konsultation vorgesehen
- DSFA kann exkulpierend wirken bei Datenschutzverstößen, wenn im Rahmen der DSFA die Verantwortlichkeit z. B. dem Auftragsverarbeiter zugesprochen wird

14.02.2018

30

Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)



Sprachlicher Unterschied

- Art. 35 Abs. 1 spricht von „voraussichtlich“ hohem Risiko
- ErwGr. 84, 89 und 91 von „wahrscheinlich“ hohem Risiko

Wahrscheinlich = mit ziemlicher Gewissheit

Voraussichtlich = wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte vermutet werden kann

- Englische Sprachfassung spricht einheitlich von „wahrscheinlich“ („likely to“)

Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)



Sprachlicher Unterschied

- Übersetzungsfehler wird angenommen, daher *wahrscheinlich hohes Risiko*

Legt restriktive Interpretation nahe, also Anforderungen an Eintrittswahrscheinlichkeit des „hohen Risikos“ eher höher anzusetzen. Es müssen also konkrete Anhaltspunkte gegeben sein, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erheblich gefährdet sein könnten (mögliche Risiken in ErwGr. 83 beschrieben).

Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)

Risiken für Rechte und Freiheiten

- ErwGr. 83

Physische, materielle oder immaterielle Schäden durch Vernichtung, Veränderung, Verlust, unbefugte Offenlegung, unbefugter Zugang von/zu pbD

- ErwGr. 75, 85

Drohende Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder –betrug, finanzielle Verluste und Rufschädigung

Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)

| | |
|---|---|
| Was spricht eine DSFA an? | Einen einzelnen Verarbeitungsvorgang oder ein Satz ähnlicher Verarbeitungsvorgänge |
| Wann ist eine DSFA verpflichtend? | Wenn eine Verarbeitung „ <u>wahrscheinlich zu einem hohen Risiko führt</u> “. |
| Wann ist keine DSFA erforderlich? | Wenn die Verarbeitung nicht "zu einem hohen Risiko führt" oder bereits genehmigt wurde oder eine gesetzliche Grundlage hat. |
| Was ist mit bereits bestehenden Verarbeitungsvorgängen? | DSFAs werden für Verarbeitungen benötigt, die nach Mai 2018 erstellt werden <u>oder die sich danach erheblich ändern</u> . |

Quelle: Working Paper 248, Art. 29-Gruppe

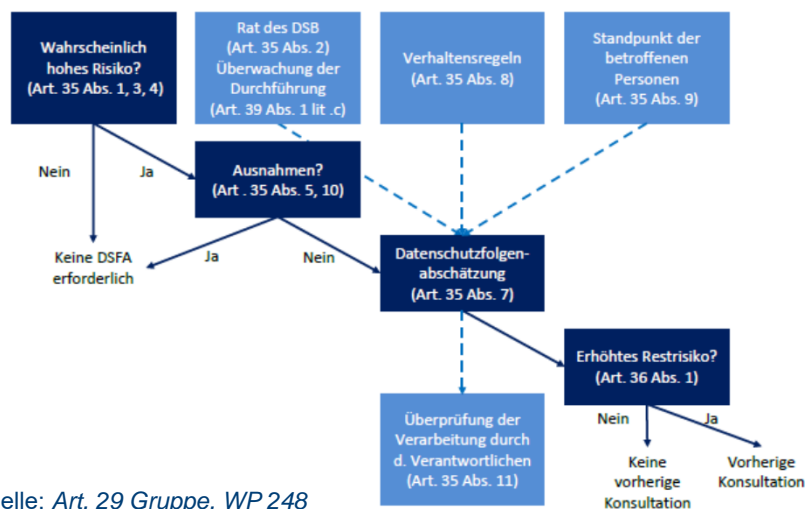
Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)

Regelbeispiele (nach Working Paper 248, Art. 29-Gruppe)

- Bewertung (Profiling) oder Scoring,
- Automatisierte Entscheidungsfindung mit rechtlicher oder ähnlicher erheblicher Wirkung
- Systematische Überwachung
- Sensible Daten (s. insbes. Art. 9,10)
- Datenverarbeitung in großem Umfang
- Datensätze (insbes. aus verschiedenen Prozessen) werden abgeglichen (match) oder kombiniert
- Daten zu „verletzbaren“ (vulnerable) Personen
- Innovative Nutzung oder Anwendung technologischer oder organisatorischer Lösungen
- Grenzüberschreitende Datenübertragung außerhalb der Europäischen Union
- Die Verarbeitung an sich „verhindert, dass die betroffenen Personen ein Recht ausüben oder eine Dienstleistung oder einen Vertrag ausüben kann“

Liegen zwei oder mehr Regelbeispiele vor, ist aus Sicht der Art. 29-Gruppe regelmäßig eine DSFA durchzuführen

Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)



Quelle: Art. 29 Gruppe, WP 248

Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)

Datenschutz-Folgeabschätzung enthält zumindest Folgendes:

- **Zwecke der Verarbeitung**, ggf. einschließlich der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen
- Systematische **Beschreibung** der geplanten Verarbeitungsvorgänge
- **Bewertung der Notwendigkeit** und **Verhältnismäßigkeit** der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck
- Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (**Risikoplananalyse**) und zur Bewältigung der Risiken geplante **Abhilfe-/Sicherheitsmaßnahmen**, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen, Verfahren
- Maßnahmen, durch die der Nachweis dafür erbracht werden soll, dass die Bestimmungen der **eingehalten werden (IKS)**

Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)

- Positiv-Liste der Aufsichtsbehörden enthalten Verarbeitungsvorgänge, die einer DSFA unterzogen werden sollten, Negativ-Liste die unerheblichen Verarbeitungsvorgänge, beide haben aber keine abschließende Wirkung
- Bisher kein verpflichtendes oder standardisiertes Modell, Dokumentationspflicht ist jedoch gegeben

Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)



Vorherige Konsultation

- Wenn DSFA zum Ergebnis kommt, dass ein hohes Restrisiko besteht ist Aufsichtsbehörde einzubeziehen
- Verarbeitung ist solange zu unterlassen, bis Konsultation abgeschlossen ist

Inhaltsanforderungen an Konsultation (Art. 36 Abs. 3 a-e):

- Beschreibung der Zuständigkeiten beim Verantwortlichen und beim Auftragsverarbeiter
- DSFA mit den entsprechenden Inhalten
- Kontaktdaten des DSB

14.02.2018

39

Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)



Vorherige Konsultation

- Abschluss der Konsultation, wenn keine Bedenken geäußert werden, Empfehlungen ausgesprochen werden oder Frist von max. vierzehn Wochen ohne Reaktion abgelaufen ist
- Aussetzung der Frist nach Art. 36 Abs. 2 S. 4 möglich, bis Aufsichtsbehörde alle benötigten Informationen hat
- Involvierung der Behörde unvermeidlich, daher bei sämtlichen zukünftigen erheblich risikobehafteten Systemeinführungen oder -umstellungen zeitlich einzuplanen
- Empfehlung der Aufsichtsbehörde hat keine legalisierende Wirkung
- Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde nach Art. 58 im Rahmen der Konsultation auch auf Seiten des Auftragsverarbeiters

14.02.2018

40

Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)

Mögliche beispielhafte Anwendungsfälle einer DSFA in der Wohnungswirtschaft

Wesentliche Änderungen an/erstmalige Einführung von:

- Automatisierten Vermietungsprozessen
- Schnittstellen zu Auskunfteien in Datenbanksystemen
- Fanpages bei Social Media-Plattformen
- Webanalysediensten oder anderer aktiver Inhalte mit Drittbezug auf der Homepage
- Mieterportalen
- Zeiterfassungssystemen mit RFID-Chips
- Systemen mit Fernzugriff auf Verbrauchsdaten des Mieters (z. B. über den Wasserversorger oder Stromversorger)
- Weiträumig eingesetzten/einsetzbaren elektronischen Schließanlagen
- Kooperationen mit Telekommunikationsanbietern der 3./4. Netzebene und der darauf bezogene Datenaustausch
- Kooperationen mit Pflegediensten und der darauf bezogene Datenaustausch

6

Reaktionsmechanismen auf Datenpannen

Reaktionsmechanismen auf Datenpannen



- Gemäß Art. 33 Abs. 1 unverzügliche Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde bei Datenpannen, also bei jeder „Verletzung des Schutzes pbD“
- Meldepflicht gilt für jeden Fall der rechtswidrigen Datenverarbeitung, also bei jeder rechtswidrigen Zerstörung (Löschung), Veränderung oder rechtswidrigen Verlust von pbD, auch bei versehentlicher Verletzung
- Meldepflichtig ist der „*Verantwortliche*“, in dessen Sphäre die Verletzung erfolgt (regelbar im ADV)

14.02.2018

43

Reaktionsmechanismen auf Datenpannen



- *Unverzüglich* = möglichst binnen 72 Stunden, nachdem die Verletzung bekannt geworden ist (es müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen)
- Verpflichtende interne Dokumentation genügt, wenn die Verletzung des Schutzes pbD voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt (Prognoserisiko)
- Bei verschlüsselten Daten wird das Risiko stets zu bejahen sein, wenn gezielt die verschlüsselten Daten gestohlen oder gehackt wurden
- Bei „hohem Risiko“ für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, müssen neben der Aufsichtsbehörde auch die Betroffenen gemäß Art. 34 Abs. 1 unverzüglich benachrichtigt werden
- Für inhaltliche Vorgaben an eine Meldung kann Meldungs-Muster der Bundesnetzagentur analog verwendet werden

14.02.2018

44

7

Anpassung der IT-Sicherheit

Anpassung der IT-Sicherheit

Art. 32 DSGVO

- Dokumentieren Sie Ihre technisch-organisatorischen Maßnahmen
- Zukünftig sind auch Belastbarkeitsprüfungen vorzunehmen
- Als Belastbarkeitsprüfungen gelten auch: Auswertung von Log-Files und Behebung von festgestellten Schwächen des Update-Dienstes, der Firewall, des Virenschutzes, des Backup-Dienstes (z. B. durch regelmäßige stichprobenhafte Wiederherstellungen des Backups)
- Sofern ein Mieterlogin oder Vertreterblog auf der Website vorgehalten wird, sollten die Belastbarkeitsprüfungen auch auf die Homepage ausgeweitet werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Schornsteinfegergasse 13 · 14482 Potsdam-Babelsberg · www.domusconsult.de

